

Reglement des Departements für Erziehung und Kultur über die Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege, Diplomniveau II, Ausbildungsweg 1 (4 Jahre), am Thurgauer Bildungszentrum für Gesundheitsberufe, Schulstandort Frauenfeld

vom 6. Januar 2003

I. Allgemeines

§ 1

¹ Das Thurgauer Bildungszentrum für Gesundheitsberufe bildet nach den Bestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) für die Diplomausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege Krankenschwestern und Krankenpfleger mit Diplomniveau II, Schwerpunkt Erwachsene im Akutbereich, aus.

Ausbildungsziel

² Die Ausbildung steht Lernenden im ordentlichen Ausbildungsverhältnis offen.

§ 2

¹ Die Ausbildung zum Diplomniveau II auf dem Ausbildungsweg 1 dauert vier Jahre und beinhaltet vier Ausbildungsphasen. Nach drei Ausbildungsphasen kann ein Abschluss mit Diplomniveau I erworben werden.

Ausbildungsdauer

² In Einzelfällen kann das SRK nach Massgabe seiner Ausbildungsbestimmungen die Verkürzung der Ausbildung bewilligen.

§ 3

Der Lehrgang beginnt in der Regel einmal jährlich im August und dauert 4 Jahre.

Beginn der Ausbildung

§ 4

¹ Die theoretische Ausbildung erfolgt in der Schule im Vollpensum.

Beschäftigungsgrad

² Die praktische Ausbildung findet in Vollzeitbeschäftigung in den Ausbildungsbetrieben statt.

³ Die praktische Ausbildung kann nach individueller Abklärung in Ausnahmefällen auch in Teilzeit zu 80 % absolviert werden. Die Ausbildungszeit verlängert sich entsprechend.

Förderungs- und Beurteilungssystem	§ 5 ¹ Die theoretischen und praktischen Leistungen werden formativ und summativ beurteilt. Das Förderungs- und Beurteilungssystem wird den Lernenden bei Ausbildungsbeginn abgegeben. ² Die summative Bewertung erfolgt ohne Noten. ³ Anstelle der Beurteilung in Noten kommt eine Wortbeurteilung zur Anwendung. Die beiden Rubriken «Leistung erfüllt respektive genügend, Leistung nicht erfüllt respektive ungenügend» müssen enthalten sein. Die Ziele und die Kriterien werden durch die Rektorin oder den Rektor festgelegt. Soweit die Ziele und die Kriterien die Berufspraxis betreffen, erfolgt die Festlegung in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben. ⁴ Formative Beurteilungen werden zur Förderung der Lernprozesssteuerung durchgeführt.
Nachholen einer Prüfung	§ 6 Sind Lernende krankheitshalber an der Teilnahme an einer Prüfung verhindert, muss diese Prüfung nach der Genesung nachgeholt werden.
Terminlich verbindliche Arbeiten	§ 7 ¹ Terminlich verbindliche Arbeiten müssen fristgerecht erledigt werden. Danach werden sie nicht mehr entgegengenommen und die Leistung wird als ungenügend bewertet. ² In begründeten Ausnahmefällen kann auf Gesuch hin durch die Rektorin oder den Rektor eine Nachfrist gesetzt werden. Das Gesuch ist schriftlich und vor Fristablauf zu stellen.

II. Aufnahme

Aufnahmebedingungen	§ 8 In die Ausbildung kann aufgenommen werden, wer beim Eintritt folgende Voraussetzungen erfüllt: 1. in der Regel vollendetes 18. Lebensjahr; 2. körperliche, psychische und geistige Gesundheit; 3. erfolgreich abgeschlossene obligatorische Schulbildung (in der Regel 10 Schuljahre); 4. nach individueller Abklärung ein erfolgreich absolviertes Praktikum; 5. positives Resultat des Aufnahmeverfahrens.
---------------------	---

§ 9

¹ Beim Aufnahmeverfahren werden folgende Kompetenzfelder überprüft und müssen je als genügend bewertet werden: Aufnahme-
verfahren

1. Selbstkompetenz mit den Erfassungsbereichen psychische und physische Belastbarkeit, Eigenständigkeit/Reife, Berufswahl;
2. Sozialkompetenz mit den Erfassungsbereichen Beziehungsfähigkeit, Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit;
3. Sachkompetenz mit den Erfassungsbereichen intellektuelle Leistungsfähigkeit, Arbeitsverhalten und praktische Fähigkeiten.

² Die Beurteilung erfolgt insbesondere gestützt auf Bewerbungsdossiers, Gespräche sowie schriftliche und mündliche Prüfungsergebnisse.

§ 10

¹ Die Aufnahme erfolgt, wenn das Aufnahmeverfahren mit einer genügenden Beurteilung abgeschlossen wird und die weiteren Aufnahmebedingungen erfüllt sind. Aufnahme

² Die Gründe für die Verweigerung der Aufnahme sind zu protokollieren und den abgewiesenen Kandidatinnen und Kandidaten mitzuteilen.

³ Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms I einer vom SRK anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflege können in das vierte Ausbildungsjahr eintreten, sofern sie den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen im Sinne von § 9 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 dieses Reglements erfüllen. Die Ausbildung kann auch im ausserordentlichen Ausbildungsverhältnis absolviert werden.

§ 11

¹ Die ersten vier Monate nach Ausbildungsbeginn gelten als Probezeit. Probezeit

² Die Probezeit ist bestanden, wenn die Anforderungen im theoretischen und praktischen Bereich je genügend sind. Andernfalls wird das Ausbildungsverhältnis per Ende der Probezeit aufgelöst.

³ Die Rechtsmittelfrist beträgt fünf Tage. Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

III. Promotion**§ 12**

Promotionstermin ist das jeweilige Ende der Ausbildungsphase. Bei Promotionstermin
Phasenhälfte wird ein Zwischenzeugnis ausgestellt.

Promotionsinhalte	§ 13 Die Promotionsinhalte sind im Förderungs- und Beurteilungssystem festgehalten.
Promotionsbedingungen	§ 14 In die nächsthöhere Phase wird promoviert, wer am Promotionstermin: 1. eine genügende Gesamtbeurteilung in der Berufstheorie und in der Berufspraxis erreicht hat; 2. eine genügende Examensbeurteilung in Gesundheits- und Krankenpflege im mündlichen, schriftlichen und praktischen Teil erreicht hat; 3. mindestens 70 % der Ausbildungszeit in der Berufstheorie und der Berufspraxis absolviert hat.
Definitive Promotion	§ 15 Wer am Ende der Ausbildungsphase alle Bedingungen gemäss § 14 erfüllt, wird definitiv in die nächsthöhere Ausbildungsphase befördert.
Provisorische Promotion	§ 16 ¹ Eine provisorische Beförderung in die nächsthöhere Ausbildungsphase erfolgt, wenn am Promotionstermin die Gesamtbeurteilung in der Berufstheorie oder einer der drei Examensteile in Gesundheits- und Krankenpflege ungenügend ist. ² Wird vor der nächsten Phasenhälfte in der Berufstheorie eine genügende Beurteilung erreicht oder das Wiederholungsexamen in Gesundheits- und Krankenpflege erfolgreich bestanden, wird die provisorische Promotion zu einer definitiven.
Wiederholung einer Ausbildungsphase	§ 17 ¹ Eine Klasse zurückversetzt wird, wer 1. am Promotionstermin eine ungenügende Gesamtbeurteilung in der Berufspraxis erzielt; 2. am Promotionstermin in der Berufstheorie und an einem der drei Examensteile in Gesundheits- und Krankenpflege eine ungenügende Beurteilung erreicht. ² Während der ganzen Ausbildung kann nur einmal eine Ausbildungsphase wiederholt werden. ³ Zusätzlich kann die letzte Ausbildungsphase wiederholt werden, wenn das Diplomexamen nicht bestanden wird.

§ 18

¹ Sind auch die Voraussetzungen für eine Wiederholung nicht gegeben, wird das Ausbildungsverhältnis ohne Abschluss auf Ende der nachfolgenden Woche aufgelöst.

Nichtpromotion

² § 11 Absatz 3 findet Anwendung.

§ 19

Die Promotion am Ende der dritten Ausbildungsphase entspricht dem Abschlussniveau Diplomniveau I. Gemäss der Anerkennung dieses Lehrgangs durch das SRK kann zu diesem Zeitpunkt ein Diplomniveau I abgegeben werden.

Abschluss
Diplomniveau I**IV. Abschlussbeurteilung (Diplomexamen)****§ 20**

¹ Zur Abschlussbeurteilung in Gesundheits- und Krankenpflege mit Diplomniveau II werden Lernende zugelassen, welche die vorangegangenen Ausbildungsphasen erfolgreich abgeschlossen haben und nicht mehr als 10 % der gesamten Ausbildungszeit versäumt haben. Hierbei werden freie Tage, bewilligte Urlaube sowie Militärdienst, ausgenommen lange Ausbildungs- und Beförderungsdienste, nicht mitgerechnet.

Zulassungs-
bedingungen

² Bei einer Verkürzung der Ausbildung gemäss § 2 Absatz 2 gilt dieselbe Regelung, jedoch im Verhältnis zur Verkürzungszeit.

§ 21

Die Abschlussbeurteilung umfasst:

1. alle fünf Funktionen mit deren Ausbildungszielen;
2. die Schlüsselqualifikationen;
3. mindestens zwei (bezüglich Alter, spezifischer Situation und Art der Patienten, Institution, Ressourcen und so weiter) verschiedene Aufgabenstellungen;
4. Elemente, welche die Fähigkeit der Übertragung von Kenntnissen und Fertigkeiten auf andere Situationen zeigen.

Inhalte der
Abschluss-
beurteilung**§ 22**

Die Abschlussbeurteilung weist folgende vier Prüfungsteile auf:

Prüfungsteile

1. schriftliche Prüfung: Bearbeitung einer oder mehrerer Fallstudien;
2. praktische Prüfung: Beobachtung der Lernenden in einer Pflegesituation;

3. mündliche Prüfung: Fachgespräch über die Pflegesituation der praktischen Prüfung und Anschlussfragen;
4. Praktikumsbericht: Beurteilung des Abschlusspraktikums.

§ 23Beurteilungs-
instrumente

¹ Für sämtliche Beurteilungen verwendet die Schule Instrumente, welche sich an den Ausbildungszielen des Lehrgangs orientieren. Bei der Festlegung der Erfüllungsnormen sind die wesentlichen Elemente der geforderten beruflichen Qualifikation erfasst.

² Die Instrumente für die Abschlussbeurteilung werden den Lernenden vor Prüfungsbeginn vorgelegt.

§ 24Zuständigkeit für
die Beurteilung

¹ Die Abschlussbeurteilung gemäss § 22 Ziffern 1 bis 3 wird durch die Schule vorgenommen.

² Die Leistungsbeurteilung im Abschlusspraktikum erfolgt durch den Ausbildungsbetrieb.

³ Die Beurteilung erfolgt durch zwei Personen. Das Rektorat kann mitbeurteilen.

§ 25Bestehen der Ab-
schlussbeurteilung
(Diplom)

Die Abschlussbeurteilung hat bestanden, wer in allen vier Prüfungsteilen je eine genügende Beurteilung erreicht hat.

§ 26Wiederholung
der Abschluss-
beurteilung

¹ Wird die Abschlussbeurteilung nicht bestanden, bestehen folgende Wiederholungsmöglichkeiten:

1. Wiederholung eines einzigen nicht bestandenen Prüfungsteiles ohne Verlängerung der Ausbildungszeit;
2. Wiederholung mehrerer Prüfungsteile nach zusätzlicher Ausbildungszeit;
3. Wiederholung des gesamten nicht bestandenen Abschlusspraktikums.

² Es ist nur eine Wiederholung möglich. Ist das Resultat zum zweiten Mal ungenügend, ist die Abschlussbeurteilung definitiv nicht bestanden.

§ 27

Diplomurkunde

¹ Die Schule stellt den Lernenden nach bestandenem Examen ein Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege aus. Das Diplom wird vom SRK gegengezeichnet und registriert.

² Zusätzlich zum Diplom stellt die Schule eine Bestätigung aus, welche Aufschluss über die absolvierte Ausbildung und ihre Schwerpunkte gibt.

V. Schlussbestimmung

§ 28

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt das Reglement des Departementes für Finanzen und Soziales vom 21. Dezember 2000. Inkrafttreten